

JUGENDORDNUNG

für die

JUGENDFEUERWEHR des Landkreises Bamberg

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1.1

Die Jugendgruppen der Feuerwehren des Landkreises Bamberg haben sich zur „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ zusammengeschlossen.

1.2

Sitz der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ ist am jeweiligen Wohnort des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/in.

1.3

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Bamberg, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere

- a) Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes
- b) Förderung des sozialen Engagements
- c) staatsbürgerliche und internationale Begegnungen
- d) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.
- e) Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
- f) Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren

1.4

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch

- a) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
- b) Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Führungskräfte
- c) Organisation von Jugendtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit den Jugendringen auf Kreisebene
- e) Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
- f) Vertretung der Interessen der Jugendarbeit der Feuerwehren

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ können die Jugendgruppen der Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Bamberg sein, wenn sie schriftlich den Beitritt zur „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ erklären und folglich die „Jugendordnung für die Jugendgruppen des Landkreises Bamberg“ anerkennen

§ 3

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/in Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Kreis-Jugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Kreis-Jugendfeuerwehr teil. Sie sind verpflichtet, die Kreis-Jugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 5

Organe

Organe der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- c) Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

§ 6

Delegiertenversammlung

6.1

Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“. Sie tritt alle Jahre unter dem Vorsitz des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/ der Kreis-Jugendfeuerwehrwartin zusammen.

6.2

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- b) den Jugendfeuerwehrwarten/innen
- c) den Jugendgruppensprechern/innen

6.3

Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung werden mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Zur Delegiertenversammlung können weitere Personen, Behörden und Organisationen eingeladen werden. Ihnen kann in der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden.

6.4

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher an den Kreis-Jugendfeuerwehrwart/ in einzureichen. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen. Die Frist für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag der Absendung an die der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung zuletzt mitgeteilten und bekannten Anschrift.

6.5

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in, sowie der/die Jugendgruppensprecher/in können sich durch eine/n Vertreter/in vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

6.6

Jede/r Delegierte/r hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

6.7

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist. Waren in der Delegiertenversammlung mehrere Kreis-Jugendfeuerwehrwarte/Kreis-Jugendfeuerwehrwartinnen tätig, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in das gesamte Protokoll.

6.8

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- a) Wahl der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
- b) Wahl des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- c) Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- g) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h) Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit auf Kreisebene

§ 7

Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

7.1

Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus

- a) Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
- b) dem/der Kreis-Jugendgruppensprecher/in
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) den Fachbereichsleitern/leiterinnen

7.2

Der/Die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Nr. 8.2 entsprechend.

7.3

Die Fachbereichsleiter/innen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe, Zeltlager usw.) werden vom Kreis-Jugendfeuerwehrwart / von der Kreis-Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung.

7.4

Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird durch den/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen.

§ 8

Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

8.1

Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus

- a) dem/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in
- b) dem/der stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in
- c) dem/der Kreis-Jugendgruppensprecher/in

8.2

Der/Die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in und der/die stellvertretende Kreis-Jugendfeuerwehrwart/ in werden auf Vorschlag des Kreisbrandrates von den Jugendfeuerwehrwarten/wartinnen und den Jugendgruppensprechern/sprecherinnen der Mitgliedsjugendgruppen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

8.3

Der/Die Kreis-Jugendgruppensprecher/in wird von den Jugendgruppensprechern/innen aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Nr. 8.2 entsprechend.

8.4

Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner/keine, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten/innen durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

8.5

Der/Die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in vertritt die Belange der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ im Kreisfeuerwehrverband Bamberg“, insbesondere beim Landes-Jugendfeuerwehrtag. Von der Vertretungsbefugnis darf der/die stellvertretende Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in nur dann Gebrauch machen, wenn der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in verhindert ist

§ 9

Verwaltung und Finanzierung

9.1

Die Verwaltung und Geschäfte der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ werden ehrenamtlich geführt.

9.2

Finanzielle Mittel für die Arbeit der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ werden u.a. durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes Bamberg , Zuschüsse, Spenden und Schenkungen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und der Kreisverwaltung, der Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V. und aus den Kreis-Jugendringen aufgebracht.

9.3

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 Euro kann der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in entscheiden. Der/Die Kassenwart/in führt die Kasse und erstellt einen Kassenbericht.

9.4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.5

Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Auflösung

10.1

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Bamberg noch Jugendgruppen der Feuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

10.2

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ an den Kreisfeuerwehrverband Bamberg

§ 11

Betreuung und Förderung

11.1

Der Kreisfeuerwehrverband Bamberg betreut und fördert die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“

§ 12

Schlussbestimmungen

12.1

Die Jugendordnung der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Bamberg

12.2

Die Jugendordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 09.03.2007 in Gunzendorf beschlossen und vom Kreisverbandsvorstand am 09.03.2007 in Gunzendorf bestätigt.

12.3

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 09.03.2007 in Kraft.

Für die
Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg

Für den
**Kreisverbandsvorstand des
Kreisfeuerwehrverbandes**

Gunzendorf, den 09.03.2007

Gunzendorf, den 09.03.2007



Edgar Dünkel
Kreis-Jugendfeuerwehrwart



Peter Löhlein
Kreisverbandsvorsitzender